



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 38 / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 22. September 2021

Amtssigniert. SID2021091166300
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 309 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 310 Verordnung der Landesregierung vom 7. September 2021 mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Oberes Pustertal“ genehmigt wird

Nr. 311 Verordnung der Landesregierung vom 7. September 2021 mit der die Vereinbarung über die Bildung

des Gemeindeverbandes „Schlachthof Fließ“ genehmigt wird

Nr. 312 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 313 Interessensbekundungsverfahren: Betreiber-suche für ein Breitbandnetz für den Gemeinde Anras

Nr. 309 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Landwirtschaftliche Landeslehranstalt St. Johann in Tirol - Weitau;** Administrative Sachbearbeitung (allgemeine Büro- und Verwaltungsarbeiten, allgemeine Tätigkeit in der Schülerinnen- und Schülerverwaltung, Abrechnungstätigkeiten), 20 Wochenstunden, Mindestentgelt € 977,65 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 3. Oktober 2021 (OrgP-70-2021/208).
- **Baubezirksamt Imst;** Technische/Naturwissenschaftliche Spezial Sachbearbeitung (Planungen im Bereich der Landesstraßen, Planerische Unterstützung der Bauleistungsteams, Vermessungstechnische Baustellenbetreuung), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.473,40 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 3. Oktober 2021 (OrgP-70-2021/207).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 16. September 2021

Für die Landesregierung: MMag. Dr. Wiener, LL.M.

Nr. 310 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-GV-76116/16-2020

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 7. September 2021 mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Oberes Pustertal“ genehmigt wird

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 116/2020, wird verordnet:

§ 1

Die von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden übereinstimmend beschlossene Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Oberes Pustertal“ wird nach § 129 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 109/2020, genehmigt.

§ 2

Die Vereinbarung nach § 1 lautet demnach wie folgt:

Artikel I

(1) Die Gemeinden Anras, Abfaltersbach, Strassen, Heinfels, Sillian, Kartitsch, Außervillgraten und Innervillgraten schließen sich zum Zwecke des Schutzes der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu einem Gemeindeverband gemäß der gesetzlichen Regelung der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019 zur gemeinsamen Besorgung folgender Aufgaben zusammen:

- a. Planung, Errichtung, allfällige Erweiterung und Betrieb einer Sammelkanalanlage und einer Verbandskläranlage,
- b. Überwachung und Instandhaltung der Verbandsanlage,
- c. Planung, Errichtung, allfällige Erweiterung und Betrieb einer regionalen Biomüllkompostieranlage,
- d. Überwachung und Instandhaltung der Biomüllkompostieranlage einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen betreffend Benützung durch Dritte.

(2) Der Name des Gemeindeverbandes ist „Abwasserverband Oberes Pustertal“, im Folgenden kurz „Verband“ genannt. Er hat seinen Sitz in Anras.

(3) Die Geschäftsstelle des Verbandes wird im regionalen Klärwerk des Verbandes, „Margarethenbrücke 37, 9912 Anras“ eingerichtet.

(4) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Er ist selbständiger Wirtschaftskörper.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Abwasserverbandes Oberes Pustertal tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Forster*

Nr. 311 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-GV-79147/1-2020

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 7. September 2021 mit der die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Schlachthof Fließ“ genehmigt wird

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 116/2020, wird verordnet:

§ 1

Die von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden übereinstimmend beschlossene Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Schlachthof Fließ“ wird nach § 129 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 116/2020, genehmigt.

§ 2

Die Vereinbarung nach § 1 lautet demnach wie folgt:

Artikel I

(1) Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Grins, Kautertal, Ladis, Pians, Prutz, St. Anton a.A., Serfaus, Strengen, Tobadill, Tösens und Zams schließen sich nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 116/2020, zu einem Gemeindeverband zusammen.

(2) Der Gemeindeverband hat die Aufgabe, den bestehenden Schlachthof in Fließ zu erwerben, zu erweitern, zu sanieren und den Schlachthof zu verpachten bzw. zu betreiben.

(3) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Schlachthof Fließ“.

(4) Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Fließ.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Forster*

Nr. 312 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/420-2021

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

Jugendfrei:

„Ein Clown | Ein Leben“, (01:46:19 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Contra“, (01:43:37 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Fly“, (01:50:18 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Rotzbub“, (01:24:46 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Hinterland“ (01:39:36 hh:mm:ss).

Innsbruck, 13. September 2021

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 313 • Gemeinde Anras

INTERESSENSBEKUNDUNGSVERFAHREN

Betreibersuche für ein Breitbandnetz

Die Gemeinde Anras nimmt an der Breitbandinitiative des Landes Tirol teil und sucht für ihr im Aufbau befindliches passives Breitbandnetz Netzbetreiber nach dem Modell Passives Sharing [Verweis aus Homepage des Landes <https://www.tirol.gv.at/breitband>].

Jeder, der daran Interesse hat, kann hierfür beim Gemeindeamt (9912 Anras, Dorf 33; gemeinde@anras.at) bis zum 15. Oktober 2021 sein Interesse schriftlich bekunden.

Die Kriterien und Zulassungsvoraussetzungen, die Beschreibung des Netzes und der Leistungen werden nach Anfrage beim Gemeindeamt den Interessierten bekannt gegeben.

Anras, 23. August 2021

*Für die Gemeinde Anras
Der Bürgermeister: Johann Waldauf*

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck